



Amtsblatt

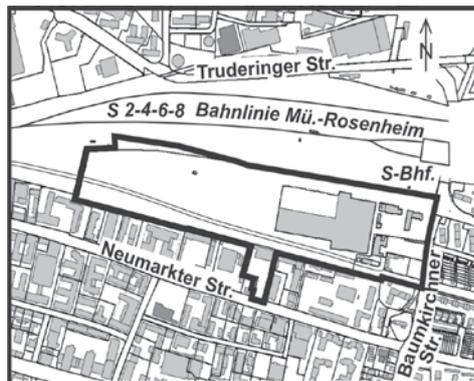
Inhalt	Seite
Bekanntmachung	
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB)	
Stadtbez. 14 Berg am Laim	
Für d. Planungsgebiet	
1. Flächennutzungsplan	
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VI/22	
Baumkirchner Str. (westl.),	
Bahnlinie München – Rosenheim (südl.)	
2. Bebauungsplan	
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971	
Baumkirchner Str. (westl.),	
Bahnlinie München – Rosenheim (südlich)	77
Bekanntmachungen	
Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB)	
v. 21. März 2011 mit 21. April 2011	
Stadtbez. 6 Sendling	
Bebauungsplan Nr. 2026	
Plinganser- und Pfeuferstr. (westl.),	
Jägerwirtstr. (nördl.)	
- Stemmerhof -	
(Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 37 e)	
- Sondergebiet -	78
Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	
v. 21. März 2011 mit 21. April 2011	
Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing	
Bebauungsplan mit Grünordnung	
Gräfstr. 125	
(Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 30 d Teil 7)	
- Allgemeines Wohngebiet -	79
Bekanntmachung	
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben Bahnübergangsbeseitigung Freihamer Allee mit Erstellung eines Ersatzweges (Verlängerung Centa-Hafenbrädl-Str.) u. Erstellung einer Fuß- u. Radwegunterführung in d. Landeshauptstadt München	79
Bekanntmachung üb. d. Schulanmeldung 2011	80
Bekanntmachung d. Haushaltssatzung f. d. v. d. Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit f. d. Haushaltsjahr 2011	81

Bekanntmachung üb. d. Jahresabschluss d. Münchner Stadtentwässerung	
f. d. Wirtschaftsjahr 2009	82
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	83
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	83
Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen	84
Satzung „Haidhausen-Mitte“	
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB	
V. 3. März 2011	
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	88

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/22
Baumkirchner Straße (westlich),
Bahnlinie München – Rosenheim (südlich)

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971
Baumkirchner Straße (westlich),
Bahnlinie München – Rosenheim (südlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 16. März 2011 mit 18. April 2011 durchgeführt. Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.07.2007 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/22 und die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1971 sowie am 22.07.2009 den Grundsatzbeschluss und die Durchführung eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerbes für den Bereich Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München-Rosenheim (südlich) beschlossen. Das Wettbewerbsergebnis wurde im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 22.09.2010 bekannt gegeben.

Es sollen in überwiegend fünfgeschossigen Gebäuden ca. 470 Wohnungen und in einer fünf- bzw. sechzehngeschossigen Bebauung entlang der Bahntrasse ca. 570 Arbeitsplätze entstehen. Weiterhin soll eine Verkaufsfläche für den Einzelhandel entlang der Baumkirchner Straße, Kindertageseinrichtungen sowie ein Neubau des ESV München Ost e.V. im Bereich der Neumarkter Straße vorgesehen werden. Südlich der Wohnbebauung soll eine öffentliche Grünfläche mit vielfältigen Erholungsangeboten entstehen.

Das Planungsgebiet soll über eine Erschließungsstraße, die das Quartier in Ost-Westrichtung durchquert und im Osten bzw. Süden an die Baumkirchner Straße bzw. Neumarkter Straße angebunden ist, erschlossen werden.

Die im westlichen Bereich des Planungsgebietes befindliche ökologische Vorrangfläche soll erhalten und aufgewertet werden.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 16. März 2011 mit 18. April 2011 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Berg am Laim**, Schlüsselbergstraße 4 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-26025, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 443 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22830, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323. Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet

am Dienstag, 5. April 2011 um 19.00 Uhr im Pfarrsaal St.-Michael (1. Obergeschoss, über Kindertagesstätte), Baumkirchner Straße 26

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

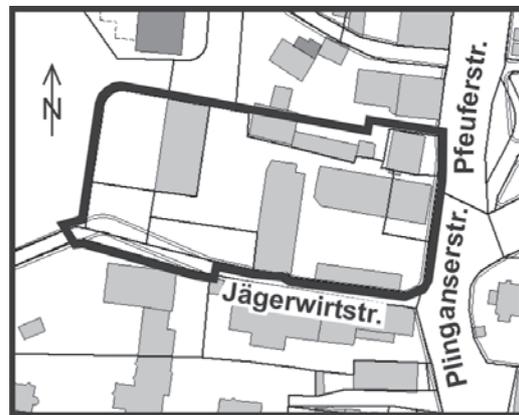
Äußerungen können bis zum 18. April 2011 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 24. Februar 2011 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. März 2011 mit 21. April 2011

Stadtbezirk 6 Sendling



Bebauungsplan Nr. 2026
Plinganser- und Pfeuferstraße (westlich),
Jägerwirtstraße (nördlich)
- Stemmerhof -
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 37 e)
- Sondergebiet -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom **21. März 2011 mit 21. April 2011**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

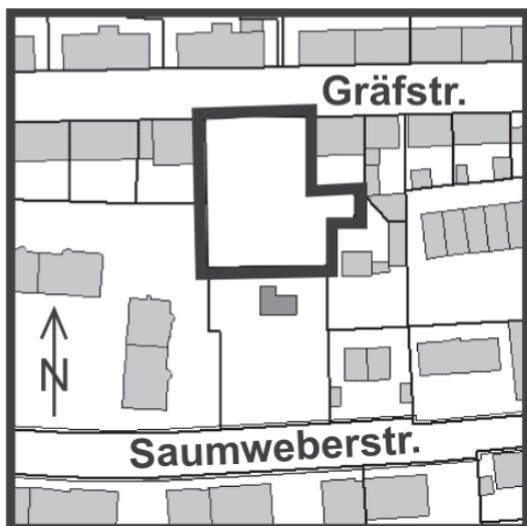
München, 24. Februar 2011

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren
gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. März 2011 mit 21. April 2011**

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Bebauungsplan mit Grünordnung
Gräfstraße 125
(Teiländerung des Bebauungsplanes
Nr. 30 d Teil 7)
- Allgemeines Wohngebiet -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom **21. März 2011 mit 21. April 2011**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Bahnübergangsbeseitigung Freihamer Allee mit Erstellung eines Ersatzweges (Verlängerung Centa-Hafenbrädl-Straße) und Erstellung einer Fuß- und Radwegunterführung in der Landeshauptstadt München

Der Plan vom 01.07.2010 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei der
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung
und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an
der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 11.03.2011 bis 11.04.2011**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag
von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **26.04.2011**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 230 oder Zi. 211,
oder bei der
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,
80538 München, Zi.Nr. 4112, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die **Anhörung der Öffentlichkeit** zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 1. März 2011

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Die Schulanmeldung für die Volksschulen in München findet dieses Jahr am

**Dienstag, 05. April 2011
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule bzw. eine Volksschule mit Grundschulklassen untergebracht ist.

Nach dem Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 37 BayEUG) werden zum Schuljahr 2011/12 alle Kinder schulpflichtig, die am 30. September 2011 sechs Jahre alt sind oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2005 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2005 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung der Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. September 2011 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (13. September 2011) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2011 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Alle Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Volksschule besuchen wollen. In dieser zuständigen Grundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Spätestens bis zum Schulbeginn im September ist die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu er-

forderliche Untersuchung können Termine unter Tel. 23396363 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie unter www.muenchen.de/schulaerztin im Internet.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden.

Diese Kinder können über die in I. genannten Fälle hinaus auch zurückgestellt werden, wenn sie weder einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei ihnen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Sie sollen dann im Schuljahr 2011/2012 gemäß Art. 37a Abs. 3 BayEUG einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Personalausweis und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen (Art. 2 BayEUG). Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich eine Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann, Art. 24 Nr. 2 BayEUG i.V.m. § 28 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F). Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Volksschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Volksschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden, § 28 Abs. 6 VSO gilt entsprechend. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime (ausgenommen Tagesheim an der Hochstraße 31), die einigen Schulen angeschlossen sind, wird am Dienstag, 05. April 2011 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr, durchgeführt.

Für Kinder, die am 05. April 2011 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag (14.00 bis 19.00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Tagesheim an der Hochstraße 31 findet bereits am Dienstag, 01. März 2011 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich

oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Schulsprengelteilung der Volksschulen und über die in München bestehenden Förderschulen erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Christian Ude
Oberbürgermeister

Georgine Müller
Fachliche Leiterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 15. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird.

I. § 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2011 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	12.581.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.577.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	2.004.300 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.556.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.251.300 €
und einem Saldo von	2.304.700 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	200 €
und einem Saldo von	-200 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 2.304.500 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 11. März 2011 mit 21. März 2011 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 1. März 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt. Der Jahresgewinn beträgt 4.439.721,03 €. Nach Beschluss des Stadtrates werden davon 3.563.997,10 € für die Tilgung des Verlustvortrags und 33.546,12 € für Einstellung in die Rücklage für die Risikovorsorge Deponie Nord-West verwendet. Der restliche Betrag von 842.177,81 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

München, 15. Dezember 2010

gez. Christian Ude
Oberbürgermeister

gez. Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung liegen in der Zeit vom 10.03.2011 bis 17.03.2011, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Friedenstraße 40, Zimmer 6.333, 81671 München zur Einsicht auf.

**Bekanntmachung über den Jahresabschluss
der Münchner Stadtentwässerung
für das Wirtschaftsjahr 2009**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde der Münchner Stadtentwässerung der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 12. Mai 2010

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kerstin Krauß
Wirtschaftsprüferin

gez. ppa. Lothar Härtl
Wirtschaftsprüfer

Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 15. Dezember 2010 den Jahresabschluss

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkase München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 20	20095600	Wölfl Xaver und Brigitte
Geschäftsstelle 22	22350375	Demmel Maria
Geschäftsstelle 28	28393593	Schuitz NL Elisabet
Geschäftsstelle 51	42509307	Mehring Ulrich
Geschäftsstelle 56	56027980	Schniebllich Walburga
Geschäftsstelle 61	61023255	Meyer Maria
Geschäftsstelle PB10	905082491	Klug Ernesta
Geschäftsstelle PB12	90046590	Bals NL Johann
Geschäftsstelle ZS-MF	38045249	Fleischmann Ingeborg

Es wurde am 25.02.2011 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 25.02.2011 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 25.02.2011 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 25. Februar 2011

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 14.10.2010 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.01.2011 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkase München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	902451228	DattlerNLWolfgang
Geschäftsstelle 2	902502376	DattlerNLWolfgang
Geschäftsstelle 5	905083630	Haller Theresia
Geschäftsstelle 5	20629580	Meglitsch Agnes
Geschäftsstelle 8	3000220214	Stein Georg
Geschäftsstelle 29	29083219	Steinko Martina
Geschäftsstelle 41	902547074	Schmidt Erika
Geschäftsstelle SMC1	1344241	KrausserNLKarolina
Geschäftsstelle SMC1	2046761	KrausserNLKarolina
Geschäftsstelle SMC2	51359503	Arlt Charlotte
Geschäftsstelle PB4	904469814	Weigel Franz u. Therese
Geschäftsstelle PB28	73030132	Bacher Manfred u. Rosa
Geschäftsstelle PB28	28099976	Brion Johann
Geschäftsstelle PB28	28676112	Schulz Monika
Geschäftsstelle PB50	95334447	Dünkel NL Klaus
Geschäftsstelle PB61	61345906	Bachmeier Ida-Maria
Geschäftsstelle PB87	87424982	Bronner Elfriede
Geschäftsstelle PB87	62010251	Rödiger Theres
Geschäftsstelle PB87	3000403422	Rödiger Theres
Geschäftsstelle PBSM	3000714612	Ueberreiter Waltraud

München, 25. Februar 2011

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 10. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Straße „Am Hartmannshofer Bächl“ zwischen 68 m östlich der Brieger Straße (= km 0,172) und der Brieger Straße (= km 0,240) wird mit Wirkung zum 24.03.2011 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecken

- des Moosacher St.-Martins-Platzes zwischen der Pelkovenstraße (= km 0,000) und der Meißener Straße (= km 0,091) und
- der Bockmeyrstraße zwischen dem Moosacher St.-Martins-Platz (= km 0,000) und der Jenaer Straße (= km 0,105) werden mit Wirkung zum 24.03.2011 zu „beschränkt-öffentlichen Wegen, nur für Fußverkehr, Radverkehr frei“ widmungsrechtlich erweitert.

Für den 24. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Hummelblumenstraße zwischen 53 m westlich der Kuckucksblumenstraße (= km 0,107) und dem Ende der Kehre (= km 0,213) wird mit Wirkung zum 24.03.2011 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 26.04.2011 eingesehen werden.

München, 10. März 2011

Baureferat
Verwaltung und Recht

Erhaltungssatzung „Haidhausen-Mitte“

**Satzung „Haidhausen-Mitte“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung „Haidhausen-Mitte“)
vom 3. März 2011**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemehdeordnung für den Frei-staat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und § 172Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009(BGBl. I S. 2585) folgende Satzung:

§ 1

Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städte-baulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.11.2010 (Maßstab 1 : 5.000), ausgefertigt am 03.03.2011 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Erhaltungssatzung „Haidhausen-Mitte“

**Satzung „Haidhausen-Mitte“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung „Haidhausen-Mitte“)
vom 3. März 2011**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemehdeordnung für den Frei-staat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und § 172Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009(BGBl. I S. 2585) folgende Satzung:

§ 1

Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städte-baulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.11.2010 (Maßstab 1 : 5.000), ausgefertigt am 03.03.2011 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grund-stücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs-oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutz-gesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Falten des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landes-hauptstadt München anzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB ml Geldbuße belegt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Haidhausen Mitte“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Haidhausen Mitte“) vom 16. Februar 2006 (MüABl. 2006, S. 62 ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.02.2011 beschlossen

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

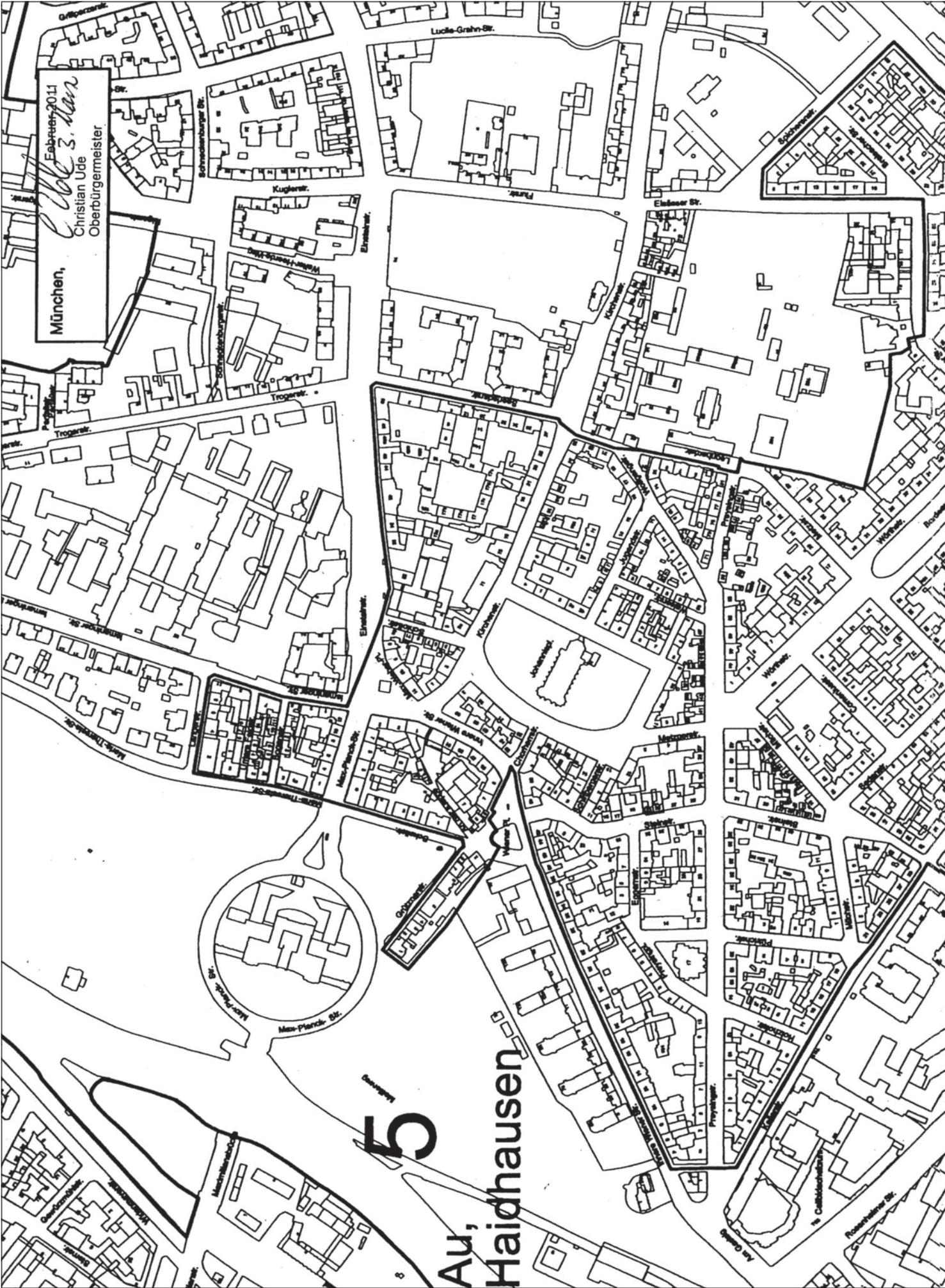
Uribeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. März 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister



München,
Februar 2011
Christian Ude
Oberbürgermeister.

5

Au,
Haidhausen

Nichtamtlicher Teil

Spannowsky, Willy, Peter Runkel und Konrad Goppel:
Raumordnungsgesetz (ROG). Kommentar. - München:
Beck, 2010. XXXIV, 556 S. ISBN 978-3-406-60472-0; € 68.-

Das neue Raumordnungsgesetz (ROG) gilt für die Raumordnung auf Bundesebene seit dem 31.12.2008 und in den Ländern für nach dem 30.6.2009 begonnene Planaufstellungsverfahren. Als Folge der Föderalismusreform enthält es die allgemeinen Grundsätze und Leitziele für alle Raumplanungen, Grundaussagen für die Planungen der Länder, die Regeln für die Planungen des Bundes sowie Regelungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern.

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Gesetz, u.a.:

- die Grundsätze der Raumordnung und Regelungen über die Planerhaltung
- die in das Verfahren der Raumordnungsplanung integrierte Umweltprüfung
- die erweiterten Möglichkeiten der Kooperation von Regionen, Kommunen und Privaten
- die Regelungen über den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes
- die sich aus der neuen Kompetenzlage ergebenden Folgen für die Gesetzgebung der Länder.

Strafgesetzbuch. Kommentar. Bearb. von Kristian Köhl.
Begr. von Eduard Dreher und Hermann Maassen, fortgef.
von Karl Lackner. - 27., neu bearb. Aufl. - München: Beck,
2011. LXIX, 1660 S. ISBN 978-3-406-60993-0; € 52.-

Knapp und konzentriert vermittelt der Kommentar Informationen zu allen Vorschriften des Strafgesetzbuches. Das Werk aus der gelben Reihe des Beck-Verlages gibt einen Überblick über aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Zudem werden Reformvorhaben vorgestellt.

In die Neuauflage sind 17 Änderungsgesetze eingearbeitet, u.a. das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB; das 43. StGB-Änderungsgesetz mit einer Einführung des

§ 46b StGB zur Kronzeugenregelung; das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses der EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie; das Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen.

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht.
Begr. v. Hans Wuttig. Hrsg. v. Juliane Thimet. - 49. Erg.-
Liefg. - Stand: Oktober 2010. - Heidelberg: Jehle, 2010.
- Loseblattausg. in 2 Ordnern. (Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetages) ISBN 978-3-7825-0196-5; Grundwerk € 119,95.

Das Werk ist in Frageform aufgebaut. Die Autoren erläutern in den Antworten die Finanzierung kommunaler Einrichtungen über Beiträge und Gebühren, Anschlussrechte und Anschlusspflichten sowie Verfahrensfragen. Straße, Wasser und Kanal stehen dabei im Vordergrund.

Mit dieser Lieferung wird der „Wuttig/Thimet“ zweibändig. Die Fragen rund um das gemeindliche Satzungsrecht sind im Band 1 zu finden. Der neue Band 2 nimmt überwiegend die kalkulatorischen Fragen und die Fragestellungen rund um das örtliche Unternehmensrecht auf.

Aktualisiert wurden die Themen Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von gemeindlichen Satzungen; Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Einbeziehung von Gewässern in öffentliche Einrichtungen; Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Abgabe(voraus)verzichts sowie einige Fragestellungen zu „Neue Finanzierungs- und Organisationsformen für kommunale Einrichtungen“, u.a. Rückübertragung von Einrichtungen oder Anforderungen an die Rechnungslegung einer GmbH.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32- 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.